

(Staatsminister v. Siedewitz.)

- (A) Über die Löhne der Staatsarbeiter, insbesondere der Arbeiter bei der Staatseisenbahnverwaltung, wird Gelegenheit sein noch Näheres auszuführen bei Besprechung des heute noch zur Beratung stehenden Antrages Castan. Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Staatsarbeiter und ihrer Familien, wovon IV Ziff. 1 des Antrages weiter spricht, sind bereits in großer Zahl vorhanden. Ich verweise hierzu in erster Linie auf die weit über die reichsgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Arbeiterversicherung. So besteht bei der Eisenbahnverwaltung die Arbeiterpensionskasse Abteilung B, welcher die Staatseisenbahnverwaltung — ohne hierzu irgendwie verpflichtet zu sein — ganz erhebliche Zuwendungen macht; diese betragen in der letzten Finanzperiode nicht weniger als rund 1 Million Mark in jedem Jahre; in der laufenden Periode werden diese Zuwendungen noch steigen, da Arbeiter aus anderen Berufszweigen in großer Zahl aufgenommen werden. Zusammen aus den Abteilungen A und B der Kasse können künftig von den Mitgliedern Jahresrenten bis zum Betrage von 1320 M. erreicht werden. Davon entfällt ein sehr großer Teil auf die Zusatzrente aus der Kasse B. Die höchsten Renten, die im letzten Jahre aus der Abteilung A gewährt worden sind, beliefen sich nur auf rund 280 M. Auch die Pensionssätze der Witwen und Waisen von Arbeitern erfahren durch die Zusatzrente aus der Abteilung B eine sehr starke Erhöhung; z. B. stellt sich der Höchstbetrag der Witwenzusatzrente aus der Abteilung B jährlich auf nicht weniger als 569 M. 40 Pf.; die höchsten Witwenpensionen, die im letzten Jahre aus der Abteilung A gezahlt worden sind, betragen nur 80 M. Diese günstige Gestaltung der Pensionsverhältnisse dürfte bei keinem Privatunternehmen auch nur annähernd erreicht werden.

Die Wohltaten der bei der Eisenbahnverwaltung bestehenden Arbeiterpensionskasse sind neuerdings, wie ich schon andeutete, auch den Arbeitern anderer staatlicher Betriebszweige zugänglich gemacht worden, nämlich den Arbeitern der Straßen- und Wasserbauverwaltung, der Forstverwaltung und der großen Mehrzahl der Arbeiter der Hüttenverwaltung sowie der Arbeiter des Fernheizwerkes, wodurch sich die staatlichen Leistungen zur Abteilung B jener Kasse ganz erheblich erhöhen werden.

Außerordentlich günstig ist auch für die Arbeiter die am 1. Juli 1912 bei der Eisenbahnverwaltung eingeführte Bestimmung, wonach in Krankheitsfällen während der ersten 7 Tage der volle Lohn — unter Anrechnung des Krankengeldes — weitergezahlt wird

und während der zweiten Woche $\frac{2}{3}$ des Lohnes (C) als Krankengeld gewährt werden; früher wurde für die ersten 14 Tage nur Krankengeld in Höhe des halben durchschnittlichen Tagelohnes gewährt. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen wird für die ersten 3 Tage Krankengeld überhaupt nicht gewährt und für die folgenden Tage nur nach Höhe der Hälfte des Lohnes.

Auch die Urlaubsverhältnisse sind bei den Staatsarbeitern fortgesetzt verbessert worden.

In diesem Zusammenhange darf auch die Wohnungsfürsorge nicht unerwähnt bleiben. Allein bei der Staatseisenbahnverwaltung werden verwaltungsseitig dem Personal — nach dem Stande von Ende 1912 — 5391 Wohnungen überlassen. Bei Berechnung der Mietzinsen wird auf die finanzielle Lage der beteiligten Arbeiter und Beamten weitgehende Rücksicht genommen. Soweit Dienstmietwohnungen in Frage kommen, erreicht der Mietzins bei den unteren und einem großen Teile der mittleren Beamten sogar noch nicht einmal die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses; bei einem Teile der unteren Beamten beträgt der Mietzins sogar nur etwa die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses. Sie behalten also erhebliche Beträge von diesem Zuschusse nach Bezahlung des Mietzinses übrig. (D)

Die von der Eisenbahnverwaltung für Arbeiter und untere Beamte errichteten Wohngebäude haben bis jetzt einen Aufwand von über 5 Millionen Mark verursacht. Außerdem sind in den letzten beiden Finanzperioden im außerordentlichen Etat je 1 Million Mark und in der laufenden Etatperiode sogar 2 Millionen Mark zur Gewährung von Baudarlehen an gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften, an denen Eisenbahnbedienstete beteiligt sind, vorgesehen worden.

Sie sehen also, daß sich die Regierung die Förderung des Wohles ihrer Arbeiter und Angestellten hat angelegen sein lassen. Wer sich übrigens für die Einzelheiten der Wohlfahrtseinrichtungen bei der Staatseisenbahnverwaltung interessiert, kann das Nähere im Verwaltungsberichte der Staatseisenbahnverwaltung vom Jahre 1913, der sich in Ihren Händen befindet, S. 100 ff. nachlesen.

Die unter IV 2 erhobene Forderung, daß die Verwaltung der sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen unter Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten zu erfolgen habe, geht in dieser Allgemeinheit zu weit. Doch werden die Arbeiter schon jetzt in vielen der hier in Frage kommenden Beziehungen beteiligt, z. B.